

Satzung

Über die Vergabe von Aufträgen des Ennepe-Ruhr-Kreises unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat aufgrund der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i.V.m. 75a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Inkrafttreten: 01.01.2026) in seiner Sitzung am 08.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung.....	1
§ 2	Anwendung von Vergaberegeln.....	2
§ 3	Beschaffungen im Zusammenhang mit Fördermitteln	2
§ 4	Grundsätze der Vergabe	2
§ 5	Direktauftrag	3
§ 6	Arten der Vergabe	3
§ 7	Sonderregelungen zur Vergabe von Freiberuflichen Leistungen.....	4
§ 8	Dokumentation	4
§ 9	Kommunikation und Zuschlag	5
§ 10	Korruptionsprävention	5
§ 11	Vertrags- und Auftragsänderungen.....	5
§ 12	Inkrafttreten/Übergangsregelungen	5

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Ennepe-Ruhr-Kreises, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
Sie gilt auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen sind zu beachten.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Der Kreis vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teile A-C) angewendet werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Verträge über die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen.
Entgegen § 20 Abs. 3 VOB/A kann jedoch von einer Vergabebekanntmachung abgesehen werden.
- (3) Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU- Schwellenwertes soll die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) mit der folgenden Maßgabe angewendet werden:
Bis auf fehlende wesentliche Preise (§ 41 Abs. 3 UVgO) können Unterlagen nachgefordert werden. Dabei ist - insbesondere bei wertungsrelevanten Unterlagen - der Grundsatz der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Von Vergabebekanntmachungen kann abgesehen werden.

§ 3 Beschaffungen im Zusammenhang mit Fördermitteln

Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Fördermittelgeber.
Sollten Beschaffungen vor Bewilligung der Mittel notwendig sein, so ist darauf zu achten, dass dies nicht fördermittelschädlich ist.

§ 4 Grundsätze der Vergabe

- (1) Der Kreis hat seine Aufträge gemäß § 75a GO NRW wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Wenn für den Auftrag ein grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist bei (nationalen) Ausschreibungen ohne förmliche Bekanntmachung eine Ex-Ante-Veröffentlichung erforderlich, um eine Kenntnisnahme und den gleichberechtigten Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 5 Direktauftrag

- (1) Alle Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.
- (2) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 25.000 Euro je Gewerk und
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflicher Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 25.000 Euro,
 - c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist.
 - d) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren.

§ 6 Arten der Vergabe

- (1) Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzwerte. Für die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach § 5 festgelegten Wertgrenzen stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

a) Bauleistungen

Wertgrenzen (netto)	Bauleistungen
≤ 100.000 €	Freihändige Vergabe (pro Gewerk)
≤ 200.000 €	Freihändige Vergabe (alle Gewerke zusammen)
≤ 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (pro Gewerk)
≤ 2.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (alle Gewerke zusammen)
Bis zum Schwellenwert (aktuell < 5.404.000 €)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

b) Liefer- und Dienstleistungen

Wertgrenzen (netto)	Liefer- und Dienstleistungen
≤ 100.000 €	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
Bis zum Schwellenwert (aktuell < 216.000 €)	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
soziale und andere besondere Dienstleistungen ≤ 250.000 EUR (netto)	Verhandlungsvergabe oder Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
soziale und andere besondere Dienstleistungen < 750.000 €	Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

- (2) Bei freihändigen, beschränkten und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb sind bei einem Wert unter 50.000 € mindestens 3 Bieter, bei Lieferleistungen mindestens 5 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab einem Auftragswert von 50.000 € sind mindestens 6 Bieter, bei Lieferleistungen mindestens 8 Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind nachvollziehbar zu begründen. Es ist zu beachten, dass - sofern möglich - nicht nur regionale Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden und zwischen den Unternehmen gewechselt wird.

§ 7 Sonderregelungen zur Vergabe von Freiberuflichen Leistungen

- (1) Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 UVgO. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

Wertgrenzen	Freiberufliche Dienstleistungen
< 221.000 € (netto)	Aufforderungen von mind. drei Bietern (Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO analog)
≤ 150.000 € (netto) inkl. Nebenkosten	Sonderregelung für Leistungen von Architekten und Ingenieuren

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem Schätzwert über 25.000 Euro (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) werden grundsätzlich mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben.

- (2) Aufträge an Architekten und Ingenieure (HOAI) können bis zu einem Schätzwert von 150.000 Euro ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erteilt werden. Dies setzt voraus, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.
- (3) Für freiberufliche Leistungen wird die Vereinbarung der VOL/B empfohlen, sofern diese von der Natur der Leistungen passt.

§ 8 Dokumentation

Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, die maßgebenden Feststellungen, einzelne Entscheidungen sowie deren Begründung sind zu dokumentieren. Bei Direktaufträgen im Sinne des § 5 sind zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die eingeholten Informationen und Vergleichspreise aktenkundig zu machen (z.B. durch Telefonvermerk, Screenshot).

§ 9 Kommunikation und Zuschlag

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren erfolgen auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 ist eine Kommunikation per E-Mail, Fax oder schriftlich möglich.

§ 10 Korruptionsprävention

Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.
Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.
- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Vergabe von Aufträgen des Ennepe-Ruhr-Kreises unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB vom 08.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 09.12.2025
Jan-Christoph Schaberick
Landrat

